

AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG
Landesamtsdirektion

An das
Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Eisenstadt, am 6.12.1991
Telefon (02682)-600
Klappe 2221 Durchwahl

Stubenring 1
1010 WIEN

Zahl: LAD-2156/9-1991

Entwurf eines Bundesgesetzes mit
dem Abfertigungsbestimmungen
geändert werden; Stellungnahme

Bezug: 51.015/1-1/1991

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi.	87 - GE/19 91
Datum: 1 1. DEZ. 1991	
Verteilt	12. Dez. 1991 <i>Rauer</i>

H. Dajic

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Abfertigungsbestimmungen im Angestellten-, Gutsangestellten-, Haushaltsgehilfen- und Hausangestellten-, im Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz sowie im Landarbeitsgesetz 1984 geändert werden, erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung mitzuteilen, daß vom Standpunkt der vom ho. Amt zu wahrenen Interessen kein Anlaß zur Geltendmachung von Bedenken oder Abänderungswünschen besteht.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:
Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.

Gellner

Zl. u. Betr. w. v.

Eisenstadt, am 6.12.1991

1. Dem Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, 25-fach,
2. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren),
3. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien,

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.

